Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0130/2020)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Veranstaltungsstätten, Bürgerhaus "Alte Feuerwache" und Stadtklubhaus, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf, die insbesondere kulturellen und Bildungszwecken dienen.
- (2) Die vorrangige Nutzung obliegt der Stadt Hennigsdorf als Eigentümerin. Im Rahmen von freien Kapazitäten ist eine Nutzung für sonstige Zwecke möglich.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn von der Nutzerin bzw. von dem Nutzer Ziele verfolgt werden, die dem Zweck der Einrichtung oder den berechtigten Interessen der Stadt Hennigsdorf entgegenstehen.

§ 2 Nutzung / Überlassung

- (1) Räume, Freiflächen und Einrichtungen der Veranstaltungsstätten können auf Antrag, im Rahmen dieser Satzung, zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken, mindestens vier Wochen vor der Nutzung, bei der Leitung der Veranstaltungsstätten zu stellen. Der Antrag muss erkennen lassen, wer die Nutzerin bzw. der Nutzer ist und zu welchem Zweck die Nutzung erfolgt. Eine kurzfristigere Berücksichtigung von Anträgen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Ein schriftlich oder mündlich beantragter Nutzungstermin leitet noch keinen Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss ab. Erst ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Nutzungsvertrag berechtigt die Nutzerin bzw. den Nutzer zur Nutzung.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer gewährleistet, dass der Nutzungsgegenstand nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungs- oder Mietvertrages und dieser Satzung verwendet wird. Nutzerinnen bzw. Nutzer haben zu gewährleisten, dass Personen und Sachen weder belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Hennigsdorf ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer gewährleistet, dass die Veranstaltung von Beginn bis Ende der Nutzung unter der Aufsicht einer Verantwortlichen bzw. eines Verantwortlichen, nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals, steht.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

§ 3 Einschränkung und Widerruf der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann verändert, unterbrochen oder widerrufen werden, wenn
 - a) aus wichtigem Grund Eigenbedarf der Stadt eintritt,
 - b) größere unaufschiebbare Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
 - c) die Einrichtung auf Grund witterungsbedingter, technischer oder baulicher Mängel oder aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung gesperrt werden muss.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn von der Nutzerin oder dem Nutzer schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die in der Einrichtung geltenden Vorschriften verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erwarten lässt,
 - b) die Nutzerin bzw. der Nutzer trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - c) die Nutzung ohne Zustimmung der Stadt Hennigsdorf unbefugten Dritten gestattet wird,
 - d) wenn vom beantragten Veranstaltungszweck abgewichen wird.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 oder 2 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder die Zurverfügungstellung anderer Räumlichkeiten.

§ 4 Festsetzung von Entgelten

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Entgelte auf der Grundlage der "Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf" erhoben.
- (2) Die Nutzungszeit beginnt mit der Öffnung und endet mit der Schließung des Raumes bzw. der Einrichtung.
- (3) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Nutzungsgegenstand mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen ist.

§ 5 Haftung

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle der Stadt Hennigsdorf anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie bzw. ihn, seine Teilnehmerinnen

oder Teilnehmer, Besucherinnen oder Besucher ihrer bzw. seiner Veranstaltung verursacht worden sind. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers beseitigen zu lassen.

- (2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt die Stadt Hennigsdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen, die anlässlich ihrer bzw. seiner Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden, frei. Die gesetzliche Haftung der Stadt Hennigsdorf bleibt hiervon unberührt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hennigsdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, für die nach Abs. (1) und (2) bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Inhaberin bzw. Inhaber des Hausrechtes. Das Hausrecht kann auf befugte Personen übertragen werden. Den zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen ist während der Veranstaltung zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Die Bestimmungen der Hausordnungen und der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung sind von den Nutzern ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0170/2009) außer Kraft.

Hennigsdorf, 10.12.2020

gez. Th. Günther Bürgermeister